

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU**

**Aktueller Stand der Ausbreitung von Tierseuchen in Mecklenburg-Vorpommern  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Auf Drucksache 8/1148 hat die Landesregierung die Kleine Anfrage zur Ausbreitung von Tierseuchen in Mecklenburg-Vorpommern beantwortet. Aktuell breiten sich wieder die Geflügelpest, Afrikanische Schweinepest (ASP) sowie die „Wild- und Rinderseuche“ aus.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die aktuelle Ausbreitung der genannten Tierseuchen in Mecklenburg-Vorpommern vor?

In Mecklenburg-Vorpommern ist derzeit die Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza – HPAI) bei Wildvögeln und gehaltenen Vögeln von Bedeutung.

Seit dem 1. Januar 2023 bis zum 22. Dezember 2023 sind in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt elf Nachweise von Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln und Geflügel sowie 60 Nachweise von Geflügelpest bei Wildvögeln amtlich festgestellt und gemeldet worden. Davon entfallen fünf Meldungen, drei Ausbrüche bei Geflügel sowie zwei Ausbrüche bei Wildvögeln, auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 22. Dezember 2023.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es derzeit keine aktiven Fälle der Afrikanischen Schweinepest (ASP). Die letzte ASP-Meldung stammt vom 13. Oktober 2022. Die um den Ausbruch im Landkreis Ludwigslust-Parchim eingerichteten Sperrzonen wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1799 vom 19. September 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 aus der Listung gestrichen.

Da sich jedoch seit Anfang Juli 2023 die Meldungen zu ASP-Nachweisen bei Wildschweinen in relativer Grenznähe zu Mecklenburg-Vorpommern häufen, wurde die im Landkreis Vorpommern-Greifwald eingerichtete Sperrzone I entlang der Festlandgrenze zur Republik Polen erweitert.

Die „Hämorrhagische Septikämie“ bzw. „Wild- und Rinderseuche“ ist keine nach EU-Tiergesundheitsrecht gelistete Tierseuche. Auch nach nationalem Tiergesundheitsrecht ist sie in Deutschland seit 1969 weder anzeige- noch meldepflichtig. Im laufenden Jahr sind keine Nachweise des Erregers, hier des Bakteriums *Pasteurella multocida* mit den Serotypen bzw. „Kapseltypen“ B und E, im Landeslabor festgestellt worden.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Ausbreitungsverläufe, Übertragungswege und wirtschaftlichen Schäden der Tierseuchenausbrüche im zurückliegenden Jahr vor?

### **Ausbreitungsverläufe der Geflügelpest**

Gemäß Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) vom 7. Dezember 2023 kommt es im Winter witterungsbedingt zu einer erhöhten Bewegungsdynamik. Hierdurch kann die Verbreitung des Virus auch über kurze Distanzen in andere Populationen begünstigt werden.

Das Vorhandensein von Antikörpern in Wildvögeln nach überstandener Infektion in den letzten Jahren könnte die Gesamtsituation für betroffene Wildvögel positiv beeinflussen. Jedoch könnte hierdurch eine Zirkulation (in der Wildvogelpopulation) der Aviären Influenza Viren unerkant bleiben.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1148 verwiesen.

### **Übertragungswege**

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1148 verwiesen.

### **Wirtschaftliche Schäden**

Wirtschaftliche Schäden durch die Geflügelpest entstehen vor allem durch die Tötung und Räumung betroffener Bestände.

Die Entschädigungsleistungen für getötetes Hausgeflügel im Jahr 2023 beläuft sich bislang auf ca. 1 360 361 Euro (Stand Oktober 2023). Die beiden letzten Ausbrüche am 21. November 2023 im Landkreis Ludwigslust-Parchim mit 25 245 Puten und am 6. Dezember 2023 im Landkreis Nordwestmecklenburg mit 6 725 Enten und Gänsen sind hier nicht berücksichtigt, da noch keine Entschädigung geleistet wurde.

### **Ausbreitungsverläufe der Afrikanischen Schweinepest**

Das ASP-Geschehen im Jahr 2023 beschränkt sich in Deutschland auf die bereits von ASP betroffenen Bundesländer Sachsen und Brandenburg.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 dieser Kleinen Anfrage sowie auf die Antwort der Landesregierung zur wortgleichen Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1148 verwiesen.

#### Übertragungswege

Hinsichtlich der Übertragungswege liegen keine neueren Erkenntnisse vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1148 verwiesen.

#### Wirtschaftliche Schäden

Wirtschaftliche Schäden entstanden im Jahr 2023 im Landkreis Ludwigslust-Parchim weiterhin durch Verbringungsbeschränkungen für Schweine in und aus den gesetzlich einzurichtenden Restriktionszonen sowie durch Vermarktungsbeschränkungen für Schwarzwild. Diese sowie die weiteren wirtschaftlichen Schäden für die schweinehaltenden Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern, die auf die ASP zurückzuführen sind, lassen sich nicht exakt beziffern.

### **Ausbreitungsverläufe der „Wild- und Rinderseuche“/Hämorrhagische Septikämie**

Im laufenden Jahr sind keine Nachweise des Erregers im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) festgestellt worden.

#### Übertragungswege

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 dieser Kleinen Anfrage sowie auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1148 verwiesen.

#### Wirtschaftliche Schäden

Im laufenden Jahr sind keine entsprechenden Anträge auf Entschädigung oder Beihilfe bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern eingegangen, die belastbare Zahlen zu möglichen wirtschaftlichen Schäden zulassen.

3. Wo liegen die Ausbreitungsschwerpunkte der im zurückliegenden Jahr aufgetretenen Tierseuchen (bitte detailliert angeben)?

### Geflügelpest

HPAI-Nachweise bei gehaltenen Vögeln und Geflügel im Jahr 2023 in Mecklenburg-Vorpommern

<b>Landkreis</b>	<b>Anzahl</b>
Hansestadt Rostock	0
Ludwigslust-Parchim einschl. Schwerin	3
Mecklenburgische Seenplatte	1
Nordwestmecklenburg	1
Rostock	1
Vorpommern-Greifswald	3
Vorpommern-Rügen	1

HPAI-Nachweise bei Wildvögeln im Jahr 2023 in Mecklenburg-Vorpommern

<b>Landkreis</b>	<b>Anzahl</b>
Hansestadt Rostock	0
Ludwigslust-Parchim einschl. Schwerin	3
Mecklenburgische Seenplatte	0
Nordwestmecklenburg	12
Rostock	7
Vorpommern-Greifswald	23
Vorpommern-Rügen	15

### Afrikanische Schweinepest

Im laufenden Jahr wurde die ASP in Mecklenburg-Vorpommern weder bei Haus- noch bei Wildschweinen festgestellt.

### „Wild- und Rinderseuche“/Hämorrhagische Septikämie

Im laufenden Jahr wurden in keiner der an das LALLF eingesandten Proben *Pasteurella multocida* mit dem Kapseltyp B, Erreger der Wild- und Rinderseuche, nachgewiesen.

4. Inwieweit gibt es neue Erkenntnisse darüber, dass die Geflügelpest, ASP oder die „Wild-Rinderseuche“ durch Wölfe übertragen wurden?

### Geflügelpest

Mit Verweis auf Ausführungen des Friedrich-Loeffler-Institutes (Stand 2. Februar 2023) gibt es weltweit einige Berichte über Infektionen bei Säugetieren. Auch in einem im Auftrag der Europäischen Kommission erstellten Übersichtsbericht zum Auftreten der Aviären Influenza im Zeitraum Dezember 2022 bis März wurde unter anderem über HPAI-Nachweise bei 24 Arten von Fleischfressern berichtet. Wölfe wurden in diesem Kontext jeweils nicht genannt.

Eine Verschleppung von infizierter, gerissener Beute, Beuteteilen oder Aas durch verschiedenste Tierarten kann nicht ausgeschlossen werden.

### Afrikanische Schweinepest

Die Afrikanische Schweinepest kann nicht auf den Wolf übertragen werden, da das Virus wirtsspezifisch für Schweine ist. Eine Verschleppung von infizierter, gerissener Beute, Beuteteilen oder Aas durch verschiedenste Tierarten kann nicht ausgeschlossen werden.

### „Wild- und Rinderseuche“/Hämorrhagische Septikämie

Die aktuelle Studienlage deutet nicht darauf hin, dass Wölfe hierbei ein besonderes Gefährdungspotenzial darstellen. So konnten mit Ausnahme einer Arbeit aus Brandenburg (<https://doi.org/10.3390/microorganisms9091999>; Kutzer, P. et al.; Re-Emergence and Spread of Haemorrhagic Septicaemia in Germany: The Wolf as a Vector? Microorganisms 2021, 9, 1999) in den einschlägigen wissenschaftlichen Datenbanken keine Studien gefunden werden, die einen Zusammenhang zwischen dem Auftreten von Wild- und Rinderseuche und Schlagworten wie „wolf“, „canis“ oder „predator“ herstellen. Der in oben genannter Studie postulierte Zusammenhang zwischen dem Auftreten von hämorrhagischer Septikämie und der Verbreitung von Wolfsrudeln in Deutschland kann zwar nicht direkt widerlegt werden, jedoch sind die Verbreitungsmuster von beispielsweise Rotwild- oder Schwarzwildpopulationen in Deutschland weitestgehend deckungsgleich mit der Ausbreitung des Wolfes.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1148 verwiesen.

5. Wurden im zurückliegenden Jahr bei Wölfen entsprechende Untersuchungen vorgenommen, um Erreger der Geflügelpest, ASP oder „Wild- Rinderseuche“ festzustellen?
- a) Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
  - b) Wenn nicht, warum nicht?

**Zu a)**

In Mecklenburg-Vorpommern werden im LALLF keine wildlebenden Wölfe untersucht. Im Rahmen eines Wolfsmonitorings werden tot aufgefundene Wölfe aus Mecklenburg-Vorpommern zum Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin verbracht und dort pathologisch untersucht. Nach hiesigem Kenntnisstand betraf dies in dem Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 insgesamt zehn Tiere.

**Zu b)**

Geflügelpest

Keine rechtliche Vorgabe.

Afrikanische Schweinepest

Keine rechtliche Vorgabe. Das Virus ist wirtsspezifisch für Haus- und Wildschweine.

„Wild- und Rinderseuche“/Hämorrhagische Septikämie

Keine rechtliche Vorgabe. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage verwiesen.

6. Welche finanziellen Mittel werden in Zukunft für die Bekämpfung von Tierseuchen in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stehen?
- a) Geht die Landesregierung davon aus, dass diese finanziellen Mittel ausreichen?
  - b) Inwieweit stehen diese Mittel für Ausgleichszahlungen an von Tierseuchen Betroffene zur Verfügung?

Für die Bekämpfung von Tierseuchen stellt das Land gemäß Entwurf des Landeshaushaltsplans folgende Mittel zur Verfügung:

(1) Finanzielle Mittel – Veterinärbereich

2024: 1 563 500 Euro

2025: 1 566 500 Euro

(2) Finanzielle Mittel – Jagdbereich

2024: 686 600 Euro

2025: 686 600 Euro

(3) Finanzielle Mittel – Landwirtschaftsbereich

2024: 13 400 Euro

2025: 13 400 Euro

**Zu a)**

Im Veterinärbereich sind Mittel veranschlagt für

- a) Impfmaßnahmen bei Haus- und Wildtieren,
- b) Aufwandsentschädigungen an private Jagdausübungsberechtigte im Rahmen der Überwachung der Geflügelpest, ASP und der Tollwut bei Wildtieren,
- c) Entschädigungen von Tierverlusten,
- d) Beihilfen für Bekämpfungs-, Überwachungs- und Seuchenfrüherkennungsmaßnahmen,
- e) Maßnahmen zur Bekämpfung gefährlicher Tierseuchen, z. B. Bereitstellung von Kohlenstoffdioxid für die Tötung von Geflügel,
- f) Beteiligung an der nationalen Maul- und Klauenseuche (MKS)-Vakzine-Bank und der MKS-Diagnostika-Bank,
- g) Beteiligung am Mobilem Bekämpfungszentrum,
- h) Beteiligung an der Weiterführung eines Bienengesundheitsdienstes bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Mittel für die genannten Zweckbestimmungen ausreichen.

Die unter Buchstabe a geplanten Mittel in Höhe von 50 000 Euro wurden u. a. für Notimpfungen zur Bekämpfung von Tierseuchen bei Haus- und Wildtieren (z. B. Tollwut, Klassische Schweinepest, Geflügelpest oder Blauzungenkrankheit) als wirksame Maßnahme zur schnellen Eliminierung der Tierseuche veranschlagt. Bei einer landesweiten Impfmaßnahme müssten diese Mittel jedoch aufgestockt werden.

Die unter Buchstabe c veranschlagten Mittel in Höhe von 500 000 Euro betreffen die Erstattungspflicht des Landes gegenüber der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V).

Bei Ausbruch von anzeigepflichtigen Tierseuchen gewährt die Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern den betroffenen Tierhalterinnen und Tierhaltern nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit dem TierGesGAG M-V eine Entschädigung für Tierverluste in Höhe des gemeinen Wertes der getöteten Tiere und erstattet zusätzlich die Kosten der Tötung einschließlich Reinigung und Desinfektion des Tötungsplatzes sowie der Beseitigung der Tiere (§§ 15 bis 22 TierGesG in Verbindung mit § 15 TierGesGAG M-V).

Reichen die veranschlagten Mittel aufgrund zahlreicher Seuchenausbrüche mit großen Tierbeständen nicht aus, sind die fehlenden Mittel gemäß § 17 Absatz 4 des Haushaltsgesetzes in Verbindung mit § 37 der Landeshaushaltsordnung als überplanmäßige Ausgaben durch das Land bereitzustellen. Grundlage hierfür ist der gesetzliche Anspruch der betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter nach dem TierGesG.

Im Jagdbereich sind Mittel veranschlagt für

- a) Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Auftragsformen zur Vorbeugung der Ausbreitung der ASP,
- b) Zuweisungen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Errichtung, Überwachung und Pflege eines Schutzzaunes an der deutsch-polnischen Grenze – Knotengeflechtzaun,
- c) Erstattungen der Aufwendungen der Landesforst im Rahmen der Maßnahmen zur Vorbeugung der Afrikanischen Schweinepest (Jagdjahr 2022/2023),
- d) Aufwandsentschädigungen für jegliche Maßnahmen zur nachhaltigen Reduzierung des Schwarzwildbestandes im Rahmen der Früherkennung der ASP einschließlich der Biosicherheit (ab Jagdjahr 2022/2023).

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Mittel für die genannten Zweckbestimmungen ausreichen.

Im Landwirtschaftsbereich sind Mittel veranschlagt für die Entschädigung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern im Zusammenhang mit der ASP.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Mittel für die genannten Zweckbestimmungen ausreichen.

**Zu b)**

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1148 verwiesen.